



Mag. S. Leopold
Rechtsanwaltsanwärter



Mag. C. Scheffel
Rechtsanwaltsanwärter



Ing.Dr. A. Pascher
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal
Rechtsanwalt



Fr. C. Bilek
Rechtskanzleissistenz



Fr. S. Menschhorn
Rechtskanzleissistenz

News – Letter Nr. 1/08

1. Kanalarbeiten / Haftung des Bauführers

Der Oberste Gerichtshof hatte sich mit folgendem Sachverhalt zu befassen: Ein Unternehmen deckt seinen Wasserbedarf aus einem **Brunnen**. Dieser führt auch in trockenen Jahren genügend Wasser zur Versorgung. Die erstbeklagte Gemeinde beauftragte das zweitbeklagte Bauunternehmen mit der Errichtung eines **Ortskanals**. Dieser wurde in 6,20 m tiefen Künetten verlegt. Der Brunnen des Unternehmens lag nur 30 Meter entfernt. Infolge der Kanalverlegungsarbeiten veränderte sich das Wassersystem.

Der OGH entschied, dass dieses **Gefahrenpotenzial** für die Baufirma erkennbar war. Das Bauunternehmen hat die Nebenverpflichtung (einen direkten Vertrag mit dem Unternehmen gab es nicht) ,geeignete Maßnahme zur Verhinderung des Absinkens des Wasserspiegels zu setzen.

Aufgrund der besonderen Hydrogeologie im Baubereich war für das Bauunternehmen die **Veränderung** des Wassersystem von vorne herein **erkennbar** gewesen. Die Haftung des Bauunternehmens resultiert aus § 364 a ABGB (Emissionen) bzw. § 364 b ABGB (Grundstückssetzungen);
OGH 11.9.2007, 1 Ob 153/07t.

Ein weiteres Beispiel, welche **Sorgfaltspflichten** die Judikatur von Unternehmen fordert.

2. Räumungs- und Streuverpflichtung im Winter

Einen Geschäftsinhaber treffen schon vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber **Kunden**, die das Geschäft in Kaufabsicht betreten, **ohne** dass sie letztendlich auch **etwas kaufen**.

Der **Zugang zum Geschäftslokal** und der unmittelbar davor befindliche Gehsteigbereich muss von Schnee und Eis gesäubert und bestreut werden.

Sofern der **Hausbesorger** jahrelang zuverlässig die Räumungs- und Streupflicht erfüllt hat, ist es für den Geschäftsinhaber grundsätzlich ausreichend, wenn er diesen Hausbesorger zur Erfüllung seiner Räumungs- und Streupflichten einsetzt.

Vernachlässigt der Hausbesorger diesfalls seine Pflichten lediglich im Einzelfall, so hat der

Geschäftsinhaber **keine besonderen** Kontroll- und Verkehrssicherungs**maßnahmen** zu treffen.

Nach der jüngste Entscheidung des OGH wäre die Annahme weiterer Kontroll- und Verkehrssicherungspflichten des Geschäftsinhabers eine **Überspannung der Sorgfaltspflichtung**. (OGH 26.4.2007, 2 Ob 158/06h).

Ein positives Beispiel für Unternehmensentlastung

3) Strafrecht

Als auf Technik und Kapitalmarktrecht spezialisierte Kanzlei fällt Strafrecht auch in Gebiete unserer Spezialisierung (man denke an Umwelt- und Gewerberechtliche Straftatbestände). Wir decken strafrechtliche Causen teils selbst, teils durch strafrechtlich versierte Kooperationsanwälte ab. Auch in diesem Bereich dürfen wir auch Ihnen die **Neuerungen ab 2008** im Strafprozessrecht kurz zusammenfassen.

Vorverfahren: In Hinkunft führt dieses überwiegend die Kriminalpolizei in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft. Zu Kriminalpolizei zählen alle Sicherheitsbehörden, -dienststelle und einzelne Organe (Wachkörper); somit vom Polizisten im Wachzimmer bis zum Terrorbekämpfungsjuristen.

Die (Kriminal) Polizei legt **alle 3 Monate einen Zwischenbericht** an die Staatsanwaltschaft. Nach Übermittlung des Abschlussberichtes entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob Anklage erhoben wird. **Gerichte** vernehmen kontradiktorisch, bewilligen Hausdurchsuchungen und entscheiden über Einsprüche der Beschuldigten.

Rechtsanwälte können nunmehr bereits bei der **1. Einvernahme** bei der Polizei (so wie aus Filmen bekannt) beigezogen werden. **Akteneinsicht** ist sowohl bei der Polizei als auch bei Staatsanwaltschaft möglich.

Ein Beschuldigter hat das Recht, mit einem **Verteidiger Kontakt** aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich mit ihm zu besprechen. **Ein Rechtsanwalt darf bei der Vernehmung anwesend sein**. Bei Rechtsverletzungen können wir für Sie Einspruch erheben. Weiters kann Einstellung des Verfahrens beantragt werden.

Für nähere Infos kontaktieren Sie uns. 01/513862